

Regierung von Niederbayern

- Gewerbeaufsichtsamt -

Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut



per E-Mail an
Fr. Völk, SG 55.1

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter BS 1990/2020-LA Herr Haimerl	Telefon E-Mail +49 (871) 808-1766 Franz.Haimerl@reg-nb.bayern.de	Telefax +49 (871) 808-1799	Landshut, 05.05.2020
-----------------------------------	--	---	-------------------------------	-------------------------

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes - BImSchG -, des Produktsicherheitsgesetzes – ProdSG – und der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV -; Errichtung einer Klärschlammverbrennung inkl. Trocknung und Dampferzeugung nach § 4 BImSchG

Aufstellungsort:

Klärschlammverwertungsanlage Zirngibl – KVT Zirngibl -, Gemeinde: Mallersdorf-Pfaffenberg, Gemarkung: Oberellenbach, Flurst.: 392/1

Bauherr/Betreiber:

Zirngibl Verwertungs GmbH & Co. KG, Breitenhart 1, 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg

Antragsteller:

Rückert NatUrgas GmbH, Marktplatz 17, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

Stellungnahme zur erlaubnisbedürftigen Anlage nach § 18 BetrSichV

Dampfkesselanlage

Für die Errichtung und den Betrieb des geplanten Dampfkessels mit einem Dampferzeuger ist eine Erlaubnis gem. § 18 BetrSichV erforderlich. Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt diese Erlaubnis mit ein (§ 13 BImSchG). Der Antrag auf Erlaubnis liegt zusammen mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vor einschließlich des Prüfberichts zum Erlaubnisantrag nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 einer zugelassenen Überwachungsstelle (TÜV Thüringen). Im Erlaubnisantrag wurden die Bauart und Betriebsweise der Dampfkesselanlage allgemein beschrieben. Eine Festlegung auf einen genauen Anlagentyp mit den exakten Datenblättern fehlt, weil der Betreiber sich noch für keine spezielle Anlage entschieden hat. Der TÜV Thüringen e.V. hat eine Übereinstimmung mit der BetrSichV bescheinigt, wenn die zu installierende Dampfkesselanlage der im Antrag beschriebenen Bauart und Betriebsweise entspricht. Vor dem Einbau wird deshalb noch eine diesbezügliche Bestätigung benötigt. Auch die Auflagen für den Genehmigungsbescheid konnten aus diesem Grund noch nicht abschließend festgesetzt werden. Gleichwohl ist eine Erlaubnis nach § 18 BetrSichV unter folgender aufschiebender Bedingung möglich (d.h. die Erlaubnis wird erst gültig, wenn die geforderten Unterlagen vorliegen und der Einbau der Anlage von der Regierung von Niederbayern freigegeben wird):

Hauptgebäude Regierungsplatz 540 84028 Landshut	Ämtergebäude Gestütstraße 10 84028 Landshut	Telefon +49 (871) 808-01 Telefax +49 (871) 808-1799	E-Mail poststelle@reg-nb.bayern.de Internet www.regierung.niederbayern.bayern.de	Besuchszeiten Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr Fr: 08:30 - 11:45 Uhr oder nach Vereinbarung	Konten Zahlungen nur an die mitgeteilten Konten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut
Öffentliche Verkehrsmittel zum Hauptgebäude zum Ämtergebäude	☎ 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14 ☎ 3, 5, 6, 7, 14	(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße) (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)			

Bedingung für die Erteilung der Genehmigung:

- Ergänzende Unterlagen und Datenblätter zur beantragten Dampfkesselanlage sind nach Auswahl des genauen Anlagentyps und mindestens vier Wochen vor Beginn des Einbaus der Regierung von Niederbayern vorzulegen. Eine ergänzende Stellungnahme (Prüfbericht) einer zugelassenen Überwachungsstelle im Hinblick auf den tatsächlich ausgewählten Anlagentyp ist mit den ergänzenden Unterlagen vorzulegen.
- Mit dem Einbau der Dampfkesselanlage darf erst begonnen werden, wenn der Erhalt der vollständigen Unterlagen von der Regierung von Niederbayern bestätigt wird, der Einbau schriftlich freigegeben wird und die noch notwendigen nachträglichen Auflagen angeordnet wurden.

Nebenbestimmung:

- Die im Prüfbericht des TÜV Thüringen e.V. vom 6.2.2020 formulierten Maßgaben sind als Nebenbestimmungen in den Bescheid zu übernehmen.
- Weitere Auflagen in Bezug auf den Einbau und den Betrieb der Dampfkesselanlage werden im Hinblick auf die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vom 03.02.2015 (BGBl I S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. April 2019 (BGBl. I S. 554) geändert worden ist (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV), vorbehalten.

Um Übersendung eines Abdrucks des Genehmigungsbescheides wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Haimerl
Techn. Oberinspektor